Satzung der Stadt Leverkusen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Zentrum Opladen " in Leverkusen-Opladen

vom 2014

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Die in der als Anlage zu § 1 beigefügten Karte im Maßstab 1: 2.500 umgrenzten Teile des Stadtteils Opladen werden förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Das Sanierungsgebiet ist grob begrenzt durch die Trasse der Güterzugstrecke bis zur Brücke der Fixheider Straße im Westen, dem Verlauf der Fixheider bzw. der Bonner Straße nach Westen bzw. Norden folgend, bzw. ab Höhe der Reuschenberger Straße begrenzt durch die A 3 bis zur Brücke über die Wupper, danach dem Verlauf der Wupper nach Osten folgend bis zur Brücke Düsseldorfer Straße. Die Begrenzung des Sanierungsgebietes verläuft im Weiteren entlang der Straße Am Weiher, der Wiembachallee bis zum Rennbaumplatz. Im Osten endet das Gebiet an der Freiherr-vom-Stein-Straße, der Bahnallee, der Friedrich-List-Straße, bzw. den östlichen Grundstücksgrenzen der an der Robert-Koch-Straße gelegenen Grundstücke. Weiterhin bilden Teilstücke, der Robert-Blum-Straße, der Fixheider Straße und die Personenzugstrecke die Abgrenzung. Die genauen Abgrenzungen sind der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Befristung

Gemäß § 142 Absatz 3 BauGB wird die Sanierungssatzung befristet. Die Sanierungssatzung tritt 15 Jahre nach Inkrafttreten Außerkraft.

§ 3 Sanierungsverfahren

Gemäß § 142 Absatz 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 BauGB dabei ebenso wie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.